

S/SN-435/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl 6.010/41-IV/12/93/H
DVR: 0000051

Wien, am 17. November 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz
vor gefährlichen Produkten
(Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG)
Stellungnahme

MIT GESETZENTW
-GE/19
Datum: 22. NOV. 1993
Verf. 25. Nov. 1993

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

A. Musty

In der Anlage werden zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.010/41-IV/12/93/H
DVR: 0000051

Wien, am 17. November 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz
vor gefährlichen Produkten
(Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG)
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Zu Zl. 70.4552/2-I/B/7/93

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf
Stellung wie folgt:

Zu § 7 Abs. 1

Die Erfahrungen mit der schon bisher in dem im wesentlichen gleichlautenden § 6 Abs. 2 vorgesehenen Meldeverpflichtung an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zeigen, daß die vorgesehene Form der Meldung (Pflicht zum Ausfüllen des Formblattes, Staatsdruckerei, Lager Nr. 145) vielfach als schwer handhabbar und daher als zu weitgehend betrachtet wird. Es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, der Verpflichtung zur Meldung auch durch Übersendung von Akten bzw. Aktenteilen zu entsprechen.

- 2 -

Zu § 8 Punkt 3, 9 und 10

Es wird angeregt, eine Inanspruchnahme der Kommunikationsmöglichkeiten der Bundeswarnzentrale bei Maßnahmen nach dieser Bestimmung zu ermöglichen.

Zu § 13

Gegen diese Bestimmung bestehen aus Sicht des Innenressorts gravierende Bedenken.

Das Bundesministerium für Inneres ist der Ansicht, § 19 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), der die Erste Allgemeine Hilfeleistungspflicht regelt, biete ein ausreichendes Instrumentarium für die Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für die Gesundheit von Menschen.

Darüberhinaus sollte es nicht Aufgabe der Bundespolizeibehörden sein, etwa Beschlagnahmebescheide zu erlassen.

Die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 13 Abs. 2 i.V. mit § 14 scheint den Weg für eine solche Lösung aber offenzuhalten.

Die Bestimmung sollte daher nochmals überarbeitet werden.

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Einreichung
der Ansicht:

Ranft